

Satzung des Fördervereins

der Blumensteinschule Wildeck-Obersuhl

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Blumensteinschule“ und hat seinen Sitz in Obersuhl. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel und Zweck des Vereins ist es, zur Förderung von zusätzlicher Bildung und Erziehung der Schüler/innen an der „Blumensteinschule“ – Integrierte Gesamtschule Obersuhl Mittel für

- a) Die Pflege des Gemeinschaftslebens an den Schulen
- b) Gestaltung der Schulhöfe und Schulgelände
- c) Prämien für Schülerwettbewerbe
- d) Ausgestaltung von Schulfeiern
- e) Beschaffung von besonderen Hilfsmitteln für einen fortschrittlichen Unterricht
- f) Unterstützung der Schülerbibliotheken
- g) Betrieb einer Cafeteria in der BSO
- h) Verwaltung von Fördermitteln für die BSO
- i) Verschiedenes

Zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der Mittel für die Punkte a) bis i) erfolgt nur dann, wenn das vom Schulträger und dem Land Hessen zur Verfügung gestellte Budget aufgebraucht worden ist.

§ 2

Mitglieder des Fördervereins

Mitglieder des Fördervereins können Eltern von Kindern der Blumensteinschule, ehemalige Eltern, Freunde sowie Förderer sein.

1. Die Mitgliedschaft gestaltet sich wie folgt:

- a) Regelmäßig zahlendes Mitglied
- b) bekunden der Mitgliedschaft, Spende nach Bedarf
- c) aktive Mitarbeit

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten, gegebenenfalls ist das Alter des Kindes anzugeben.

Gegen den begründeten, ablehnenden, Bescheid des Vorstandes, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung der Absicht des Ausschlusses zu widersprechen. Über den Widerspruch des Betroffenen entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss aus dem Verein wirksam.

§ 3

Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden
3. der/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. dem/der Schulleiter/in der Blumensteinschule
6. dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden der Blumensteinschule
7. zwei Beisitzer/innen

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder die Vorstandssitzung Leitenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Zu den Beratungen des Vorstands können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Sofern Mitglieder der Nummern 5 und 6 Aufgaben der Nummern 1 bis 4 und 7 wahrnehmen, ist an ihrer Stelle der/die jeweilige Stellvertreter/in zu benennen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende(n), die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) und dem/die Kassenwart(in). Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam, wobei darunter in jedem Fall die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende zu handeln hat. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel im Sinne der § 1a) – i)
3. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, das notwendige Personal der Cafeteria anzustellen. Im Übrigen entscheidet er auch über die sonstigen Personalangelegenheiten.

§ 6

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes eines zugelassenen Steuerberaters
- b) Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) Wahl des neuen Vorstandes bzw. Ergänzungswahlen
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.
Er für die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Änderung der Satzung gleich welcher Art
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge mit einfacher Mehrheit
- g) Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertretung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 8

Aufbringen der Mittel

Das Aufbringen der Mittel geschieht freiwillig in erster Linie durch Spenden und Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird festgesetzt auf 12,00 Euro/Jahr.

§ 9

Verteilung der Mittel

Über die Verwendung entscheidet der Vorstand (§4, 1 – 4) unter Beteiligung der Schulvertreter (§ 4, 5 – 7).

Den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und besonders engagierten Vereinsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zu einem Betrag von 500 € / Jahr gezahlt werden.

Die aufgebrachten Mittel sind für einen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

§ 10

Verwendung der Mittel

Die Mittel sind ausschließlich für die in § 1 genannte Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 11

Verbleib der beschafften Gegenstände

Sämtliche Gegenstände, die aus Mitteln des Fördervereins beschafft werden, gehen in das Eigentum des Vereins über. Sie werden der Schule leihweise zur sachgemäßen Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 12

Kassenprüfung

Am Ende eines Rechnungsjahres wird eine Kassenprüfung durch die Kassenprüfer/innen durchgeführt. Die Kassenprüfer/innen haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Wildeck für den satzungsgemäßen Verwendungszweck zu.

Satzung beschlossen am 08.05.2006 unter Top 4

Ergänzungen zu § 1 und § 5 beschlossen am 22.04.2008 unter Top 10

Änderungen und Ergänzungen zu § 9 beschlossen am 12.05.2009 unter Top 10

Für die Richtigkeit: 25.04.2012

Gez. Wilfried Kleinerüschkamp

1. Vorsitzender